

PRÜFZEUGNIS



Institut für Baustoffe,
Massivbau und Brandschutz | Materialprüfanstalt
für das Bauwesen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-MPA-BS-240025

Gegenstand: KRASOflex Fugenbänder ASI
zur Verwendung als Fugenabdichtung in Bauteilen aus Beton mit
hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht
drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß der
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
lfd. Nr. C 3.30

Antragsteller: KRASO GmbH & Co. KG
Baumannweg 1
46414 Rhede

Ausstellungsdatum: 04.12.2024

Geltungsdauer bis: 03.12.2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 1 Anlage.

Materialprüfanstalt für das
Bauwesen (MPA BS)
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400
Fax +49 (0)531-391-5900
info@mpa.tu-bs.de
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover
IBAN: DE58 2505 0000 0106 0200 50
BIC: NOLADE2H
USt.-ID-Nr.: DE183500654
Steuer-Nr.: 14/201/22859

Notified body (0761-CPR) -
Bauaufsichtlich anerkannt für Prüfung,
Überwachung und Zertifizierung sowie
notifiziert für Prüfung und Zertifizierung.



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 2 von 7 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-BS-240025 vom 04.12.2024



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 3 von 7 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-BS-240025 vom 04.12.2024



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand, Verwendungsbereich und -auflagen

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der thermoplastischen KRASOflex Fugenbänder ASI der KRASO GmbH & Co. KG als innenliegende Abdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30.

Die KRASOflex Fugenbänder ASI bestehen aus einem Innenkern aus Hart-PVC (PVC-U, Stärke 1,2 mm), der mit einer Hülle aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid (PVC-P) ummantelt ist. Die Fugenbänder werden im Extrusionsverfahren bandförmig in verschiedenen Breiten mit in ganzer Länge durchgehender Profilierung hergestellt:

Innenliegende Arbeitsfugenbänder: ASI 120
ASI 150
ASI 200
ASI 240
ASI 320

Die Formen und Maße der Fugenbänder ASI 120, ASI 150 und ASI 200 finden sich in der Anlage 1 wieder. Die Formen und Maße der Fugenbänder ≥ 240 entsprechen der DIN 18541, Teil 1.

1.2 Verwendungsbereich

Die Fugenbänder dürfen für die innenliegende Abdichtung für Arbeitsfugen, vertikale Stoßfugen von Elementwänden und geplanten Sollrissquerschnitten (Ortbetonbauwerke), mit einer maximalen Öffnungsweite von 1,0 mm, in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 1,0 bar/10 m WS

Die Fugenbänder sind für Wasserwechselzonen geeignet und genügen den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.



¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ Ausgabe 2017-12

PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 4 von 7 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-BS-240025 vom 04.12.2024



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Kennwerte und Eigenschaften

Die Fugenbänder weisen die in der Tabelle 1 aufgeführten Kennwerte auf und müssen diesen entsprechen.

Der Nachweis der Verwendbarkeit der Fugenbänder wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit (PG-FBB, Teil 1 Stand Mai 2020) erbracht. Die Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. 1204/050/23-c, und MPABS-2401235 der Materialprüfanstalt Braunschweig dokumentiert.

Die unter Verwendung der Abdichtung gedichteten Fugen sind für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest,
- haftfest,
- wasserundurchlässig,
- alterungsbeständig.

Das Bauprodukt erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E der DIN EN 13501-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

- (1) Die PVC-P Fugenbänder werden werkmäßig hergestellt. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung der PVC Fugenbänder muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellerangaben sind zu beachten.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.
- (4) Der Lieferschein oder die Verpackung für die PVC Fugenbänder muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind. Der Inhalt des Abschnittes 1.3 "Verwendungsaufgaben" ist auf dem Lieferschein wiederzugeben (sofern zutreffend und ohne Anmerkung).

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Die Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 5 von 7 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-BS-240025 vom 04.12.2024



- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

- (2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Tabelle 2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

- (3) Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach Maßgabe der in Tabelle 2 genannten, an das Produkt und seine Herstellungsbedingungen angepassten Bestimmungen zu erfolgen. Den gestellten Anforderungen liegen die Ergebnisse der Grundprüfung zugrunde.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
 Seite 6 von 7 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-BS-240025 vom 04.12.2024



- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels wird – soweit zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung wiederholt.

Tabelle 1: Art und Häufigkeit der im Rahmen der WPK durchzuführenden Prüfungen; Anforderungen

Eigenschaften	Prüfung nach DIN 18 541-2 Abschnitt	Häufigkeit	Anforderungen ¹⁾
Allgemeine Beschaffenheit	5.2	1 x je Produktionscharge ²⁾	frei von Blasen, Rissen und Lunkern
Maßhaltigkeit	5.3	1 x je Produktionscharge ²⁾	Einhaltung der Mindestmaße gemäß Anlage 1 bzw. der DIN 18541, Teil 1
Shore-Härte	5.4	1 x je Produktionscharge ²⁾	(84 ± 5) Shore A
Zugfestigkeit	5.5	1 x je Produktionscharge ²⁾	≥ 10,0 MPa
Bruchdehnung	5.5	1 x je Produktionscharge ²⁾	≥ 3,5 %

¹⁾ Die Anforderungen gelten für den Mittelwert. Einzelwerte dürfen die Mindestanforderungen nicht mehr als 10 % unterschreiten.

²⁾ Eine Produktionscharge wird definiert als Produkt aus einem Produktionsprozess von einer angelieferten Charge des Ausgangsstoffes, die in einer Zeit von nicht länger als 1 Tag produziert wird.

4 Ausführung

Für die Ausführung gelten sinngemäß die Planungsgrundsätze und Ausführungsanweisungen für Arbeitsfugenbänder der DIN 18197, Abschnitte 5 und 6.

Die Fugenbänder sind mittig in die Arbeitsfuge einzubauen. Ein Mindestabstand von 8 cm zum Bauteilrand ist einzuhalten.

Es ist zu überprüfen, dass kein verschieben oder aufschwimmen während der Betonagen möglich ist.

Bei der Verarbeitung ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers zu beachten.



PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
Seite 7 von 7 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-BS-240025 vom 04.12.2024



Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanweisung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.30 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38100 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.


Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Leitung der Prüfstelle



i. A.


M. Pankalla
Sachbearbeitung

PRÜFZEUGNIS

MPA BRAUNSCHWEIG
 Anlage 1 von 1 | Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-BS-240025 vom 04.12.2024



Innenliegendes Arbeitsfugenband (Typ ASI):

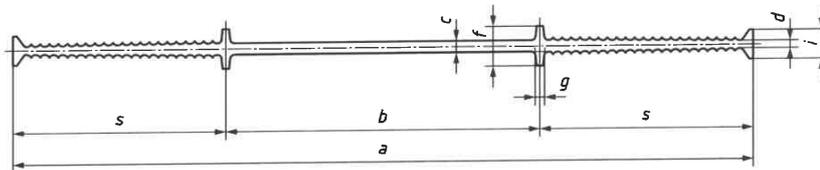


Bild A1: Querschnitt

Tabelle A1: Mindestmaße [mm] der Fugenbänder Typ ASI

Kennzeichnung	Breite			Dicke		Profilierung		
	a	b	S	c	d	f	g	i
ASI 120	120	48	32	3,5	2,3	15	3	10
ASI 150	150	52	48	3,5	2,3	15	3	10
ASI 200	200	80	60	3,5	3	15	3	12

Abkürzungen: Maße:

- a: Gesamtbreite
- b: Breite des Dehteils
- c: Dicke des Dehteils an der dünnsten Stelle
- d: Dicke der Dichtteile an der dünnsten Stelle
- f: Höhe der Ankerrippen, beidseitig gemessen
- g: Dicke der Ankerrippen an der Wurzel (Tangentenschnittpunkt)
- i: Dicke der Randverstärkung
- S: Breite der Dichtteile

